

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten
für die Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung**

A. Sachliche Gliederung

Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung erklären b) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern c) Aufgaben der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Institutionen sowie Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erläutern
1.2	Unternehmensziele und Organisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Tätigkeitsfelder des Ausbildungsbetriebes und Ziele erläutern b) die Organisationsstrukturen des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufen umsetzen
1.3	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Personalplanung, -beschaffung und -einsatz im Zusammenhang mit der Organisation des Ausbildungsbetriebes an Beispielen erläutern b) die Qualifizierung von Beschäftigten als Personalentwicklungsmaßnahme und ihre Bedeutung für die persönliche Entwicklung sowie für den Ausbildungsbetrieb aufzeigen c) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise und die Position der Gehaltsabrechnung erläutern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1.4	Selbstverwaltung und Aufsicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Wirkungen des Selbstverwaltungsprinzips auf die Aufgabenwahrnehmung beim Ausbildungsbetrieb beschreiben b) Satzung und sonstige Normen als autonomes Recht des Ausbildungsbetriebes erläutern c) Organe des Ausbildungsbetriebes und ihre Aufgaben beschreiben d) Aufgaben der Staatsaufsicht und Aufsichtsmittel gegenüber dem Ausbildungsbetrieb darstellen
1.5	Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag, dem Arbeitsvertrag sowie weiteren für den Ausbildungsbetrieb geltenden Rechtsgrundlagen beschreiben b) arbeits- und dienstrechtliche Stellung der Beschäftigungsgruppen des Ausbildungsbetriebes abgrenzen c) den Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und zu seiner Umsetzung beitragen d) die sich aus den Rechten und Funktionen der Personal- oder Betriebsvertretung ergebenden Möglichkeiten erläutern e) arbeits- und verwaltungsgerichtliche Verfahren als Form des Rechtsschutzes der Beschäftigten erläutern
1.6	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Regelungen über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einhalten und sich situationsgerecht verhalten b) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen c) zur rationellen Ressourcenverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
2	Aufgaben der Sozialversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Stellung der Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung erklären b) die Gliederung der Sozialversicherung in Versicherungszweige erläutern c) die in den Zweigen der Sozialversicherung zu lösenden Aufgaben den Versicherungsträgern zuordnen d) gemeinsame Vorschriften für die Sozialleistungsbereiche anwenden e) die für das Zusammenwirken der Sozialleistungsträger erforderlichen Maßnahmen einleiten f) Wirkungen des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts berücksichtigen
2.2	Versicherte, Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht Beschäftigter feststellen b) Versicherungsberechtigung Beschäftigter feststellen c) zuständigen Versicherungszweig und Versicherungsträger ermitteln
2.3	Beiträge für Beschäftigte (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Beitragspflicht und Beitragsfreiheit feststellen b) Bestimmungsgrößen für die Berechnung der Beiträge anwenden c) Verteilung der Beitragslast sowie den Beitragszahler ermitteln d) Fälligkeit der Beiträge bestimmen e) Folgen des Zahlungsverzugs aufzeigen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
2.4	Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Leistungsarten unterscheiden b) Ansprüche auf gesundheitliche Maßnahmen feststellen c) Ansprüche auf Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung feststellen d) Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit bei der Leistungserbringung berücksichtigen e) Aufgaben der unterschiedlichen medizinischen Dienste beschreiben f) Maßnahmen zur Sicherung von Erstattungsansprüchen gegenüber Leistungsempfängern und anderen Sozialleistungsträgern einleiten g) Maßnahmen zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen einleiten
3	Informationsverarbeitung und Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -aufbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele und Einsatzbereiche der Informationsbearbeitung beschreiben sowie Auswirkungen auf Arbeitsabläufe im Ausbildungsbetrieb erläutern b) Daten für die Informationsverarbeitung beschaffen, aufbereiten und auswerten
3.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Funktion der Informations-Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Informations- und Kommunikationstechniken des Ausbildungsbetriebes aufgabenorientiert einsetzen c) Schutzvorschriften für mit Informations- und Kommunikationstechniken ausgestattete Arbeitsplätze anwenden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
3.3	Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden b) betriebliche Regelung zu Datensicherheit bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten anwenden
4	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen auf das berufliche Handeln anwenden b) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationgerecht gestalten c) Notwendigkeit gegenseitiger Information und Vorzüge von Zusammenarbeit aufzeigen d) bei der Kommunikation und Kooperation eigene Standpunkte artikulieren e) gemeinsame Vorschriften über Aufklärung, Beratung und Auskunft anwenden
4.2	Umgang mit Konflikten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Konfliktursachen im Kommunikations- und Kooperationsprozess feststellen b) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden c) Konflikte als Chancen für verbesserte Kommunikation und Kooperation erläutern
5	Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundsätze und Formen des Verwaltungshandelns anwenden b) Regelungen für Einleitung, Durchführung und Abschluss des Verwaltungsverfahrens anwenden c) Regelungen zum Widerspruchsverfahren beim Versicherungsträger anwenden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
		d) Wirkungen des Sozialgerichtsverfahrens auf das Verwaltungshandeln des Versicherungsträgers erläutern e) bei Ordnungswidrigkeiten erforderliche Maßnahmen veranlassen
6	Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Methoden für systematisches und kontinuierliches Lernen berücksichtigen b) eigene Arbeitsorganisation rationell und funktionsgerecht gestalten c) Fachliteratur, Dokumentationen und andere Informationsmittel nutzen d) Arbeitsmittel rationell, funktionsgerecht und umweltschonend einsetzen e) Techniken der Rechtsanwendung beim Wahrnehmen von Fachaufgaben einsetzen f) aus mündlichen und schriftlichen Informationen den wesentlichen Sachverhalt ermitteln, Lösungen entwickeln und Ergebnisse adressatengerecht gestalten

Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Marketing (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenhänge zwischen Wettbewerb und Marketing in der Krankenversicherung darstellen b) die besondere Marktsituation in der allgemeinen Krankenversicherung und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Marketing beschreiben c) Zusammenhänge zwischen Marketingzielen und Unternehmenszielen erläutern d) Marketingmaßnahmen des Ausbildungsbetriebes den Marketingzielen zuordnen e) für verschiedene Zielgruppen typische Bedürfnisse und Erwartungen unterscheiden f) Ergebnisse der Marktforschung im Kundenkontakt anwenden g) bei Marketingmaßnahmen des Ausbildungsbetriebes mitwirken h) Mittel und Verfahren der Erfolgskontrolle an Beispielen des Ausbildungsbetriebes erläutern
2	Versicherungspflicht und Beiträge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2)	
2.1	Versicherungspflicht und Versicherungsbeiträge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr.2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitgeber und Beschäftigte über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht beraten und kundengerechte Lösungen anbieten b) Meldetatbestände feststellen und die Arbeitgeber beim Erfüllen ihrer Meldepflicht unterstützen c) Versicherungspflicht der Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie Versicherungspflicht und -freiheit der Rentenantragsteller, Rentner, Studenten und Praktikanten feststellen und diese über ihren Versicherungsschutz beraten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
2.2	Freiwillige Versicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr.2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Möglichkeiten zur freiwilligen Mitgliedschaft feststellen b) Kunden über die Vorteile einer freiwilligen Mitgliedschaft beraten
2.3	Familienversicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Voraussetzungen für die Familienversicherung feststellen b) Kunden über Umfang und Dauer der Familienversicherungsschutz beraten
2.4	Wahlrecht (§ 3 Buchstabe A Nr.2.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Versicherte und Arbeitgeber bei der Wahl der Krankenkasse beraten b) die Auswirkungen des Wahlrechts auf den Wettbewerb in der Krankenversicherung darstellen
2.5	Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Arbeitgeber in Fragen der Beitragsberechnung und -abrechnung beraten und sie dabei unterstützen b) Rentenantragsteller, Rentner, Studenten und Praktikanten über die Regelungen der Beitragsgestaltung beraten c) die Beitragsregelungen des Ausbildungsbetriebes für freiwillige Mitglieder anwenden d) die Beitragszahlung überwachen und Maßnahmen zum Einzug rückständiger Beiträge veranlassen
2.6	Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Arbeitgeber über die Lohnausgleichsversicherung beraten b) den Arbeitgebern die fortgezahlten Aufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft erstatten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
3	Leistungen und Verträge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 3)	
3.1	Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) kundenorientiert über Leistungen zur Krankheitsverhütung und -früherkennung beraten und diese Leistungen zur Verfügung stellen b) kundenorientiert über die Leistungen bei Krankheit sowie zur wirtschaftlichen Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit und bei Erkrankung eines Kindes beraten und diese Leistungen zur Verfügung stellen c) Pflegebedürftige, Pflegepersonen und weitere Beteiligte über die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit kundenorientiert beraten und diese Leistungen einschließlich der Zusatzangebote für Pflegepersonen zur Verfügung stellen d) kundenorientiert über die Leistungen bei Familienplanung, Schwangerschaft, Mutterschaft und Tod beraten und diese Leistungen zur Verfügung stellen
3.2	Zusammenarbeit mit Vertragspartnern (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Beziehungen zu Vertragspartnern erläutern und im Kundenservice nutzen b) die für die Kunden erforderlichen Maßnahmen einleiten

B. Zeitliche Gliederung

Erstes Ausbildungsjahr

¹⁾ alles Abschnitt I

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildspositionen

- 1.1 ¹⁾ Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung,
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele a und b,
- 1.3 Personalwesen, Lernziel c,
- 1.4 Selbstverwaltung und Aufsicht,
- 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung,
- 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele a bis c

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildspositionen

- 2.2 Versicherte, Mitglieder
- 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele a bis c,

in Verbindung mit

- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildsposition

- 2.4 Leistungen, Lernziele a bis d,

in Verbindung mit

- 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel d,
- 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

Zweites Ausbildungsjahr

¹⁾ I. heißt Abschnitt I

²⁾ II. heißt Abschnitt II

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- II. 2.1²⁾ Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit, Lernziele a und b,
- II. 2.2 Freiwillige Versicherung,
- II. 2.3 Familienversicherung,
- II. 2.4 Wahlrecht,
- II. 2.5 Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge, Lernziel c.

in Verbindung mit

- I. 4.2 ¹⁾ Umgang mit Konflikten
- II. 1 Marketing

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

I. 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele d und e,

II. 2.5 Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge, Lernziele a und d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationserarbeitung und Datenschutz,

I. 4 Kommunikation und Kooperation,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

II. 1 Marketing

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

II. 3.1 Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen, Lernziele a und b,

in Verbindung mit

I. 2.4 Leistungen, Lernziel e,

II. 3.2 Zusammenarbeit mit Vertragspartnern

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

I. 4. Kommunikation und Kooperation,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

II. 1 Marketing

fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- II. 2.1 Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit, Lernziel c,
- II. 2.5 Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge, Lernziel b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Marketing

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildposition

- I. 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele e und f,
- I. 2.4 Leistungen, Lernziele f und g,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele c bis e,
- II. 2.6 Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft,
- II. 3.1 Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen, Lernziele c und d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 2.4 Leistungen, Lernziel e,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,

- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Marketing,
- II. 3.1 Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen, Lernziele a und b,
- II. 3.2 Zusammenarbeit mit Vertragspartnern,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Personalwesen, Lernziele a und b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung, Lernziel d,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Marketing

fortzuführen.